

### „Rente mit 63“ – Neuregelungen seit dem 01.07.2014 in Kraft

Seit dem 01. Juli 2014 ist das „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-LVG)“ in Kraft. Das Gesetzespaket besteht aus vier Komponenten:

1. Die abschlagsfreie Rente ab 63 für „besonders langjährig Versicherte“
2. Die Mütterrente für Mütter, die ihre Kinder vor 1992 bekommen und aufgezogen haben
3. Eine Verbesserung der Erwerbsunfähigkeitsrente hinsichtlich der Zurechnungszeiten
4. Die Erhöhung des Reha-Budgets

Besonders die sogenannte „Rente mit 63“ und die „Mütterrente“ haben in letzter Zeit in den Medien eine große Rolle gespielt. Viele Kolleginnen und Kollegen stellen sich daher die Frage, ob, und wenn ja, wie sie möglicherweise von den gesetzlichen Regelungen betroffen sein könnten. Mit den folgenden Informationen versuchen wir, Ihnen eine erste Orientierung zu geben zu dem Thema „Rente mit 63“, und zwar unter den Gesichtspunkten „Gehöre ich zum betroffenen Personenkreis?“ sowie „Was muss ich beachten?“

#### „Rente mit 63“ **ohne Abschläge:**

„Besonders langjährig Versicherte“, die 45 Beitragsjahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben, können ab dem 1. Juli 2014 mit Vollendung ihres 63. Lebensjahres **ohne Abschläge** in den Ruhestand gehen. Dabei werden u.a. kurzfristige Unterbrechungen mit Bezug von Arbeitslosengeld I, Pflegezeiten (sofern Versicherungspflicht bestand) sowie ggf. Erziehungszeiten bei der Anrechnung berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden u.a. bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen in den Fallkonstellationen der Humboldt-Universität nicht mit.

Das Mindestalter von 63 Jahren für den Anspruch auf abschlagsfreie Rente gilt tatsächlich allerdings nur für die Geburtsjahrgänge zwischen Juni 1951 bis Dezember 1952. Ab Geburtsjahrgang 1953 verschiebt sich dann das Renteneintrittsalter (parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters) für jeden Jahrgang um 2 Monate, d.h. ab Geburtsjahr 1953 kommen pro Geburtsjahr 2 Monate zum Renteneintrittsalter hinzu. Für den Geburtsjahrgang 1965 und später ist dann das Alter des frühesten Renteneintritts 65 Jahre.

#### „Rente mit 63“ **mit Abschlägen:**

Langjährig Versicherte können mit 63 Jahren vorzeitig Altersrente beziehen, sofern sie mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten nachweisen können - allerdings **mit Abschlägen**. Dabei wird für jeden Monat vor Beginn der Regelaltersgrenze ein Abzug von 0,3 Prozent vorgenommen.

Auch bei dieser Berechnung greift dann die oben beschriebene Anpassung, d.h. die Abschläge werden größer mit der Anhebung der Regelaltersgrenze. Die Tabelle mit den Abschlägen je nach Renteneintrittsalter und Regelaltersgrenze finden Sie im neuen § 236b SGB VI, im Internet z.B. unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/landesverwaltungsamt/personalakten/aktuelleinformationen/\\_236b\\_sgb\\_vi.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/landesverwaltungsamt/personalakten/aktuelleinformationen/_236b_sgb_vi.pdf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der kurzen Beschreibung der Regelungen zur Inanspruchnahme der Rente mit 63 Jahren möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Wenn Sie sich entscheiden, mit 63 Jahren in den Ruhestand zu gehen, treffen Sie eine Entscheidung, die wohlüberlegt sein will, insbesondere, wenn Sie mit Abschlägen zu rechnen haben. Diese Abschläge wirken auch über den Eintritt des regulären Renteneintrittsalter hinaus bis hin zur Berechnung der Hinterbliebenenrente.
- Wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze (also jetzt auch ggf. ab 63 Jahren) in Rente gehen möchten, lassen Sie sich bitte von der für Sie zuständigen Rentenversicherung über die für Sie möglichen Rentenarten und die Zeitpunkte der Inanspruchnahme der jeweiligen Rentenart informieren und beraten.
- Sofern Sie einen vorgezogenen Rentenbeginn in Anspruch nehmen möchten, dann endet Ihr Arbeitsverhältnis natürlich nicht automatisch. Anders als beim Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie entweder mit der Personalabteilung einen Auflösungsvertrag abschließen oder aber selbst unter Beachtung der Kündigungsfrist ihr Arbeitsverhältnis rechtzeitig kündigen.
- Bedenken Sie bitte, dass Sie neben der gesetzlichen Altersrente auch den Beginn und die Höhe Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens klären sollten. Die VBL bietet auch in Berlin Beratungstermine an, Vereinbarung unter

[www.vbl.de/de/service/fragen\\_antworten/vbl\\_vor\\_ort](http://www.vbl.de/de/service/fragen_antworten/vbl_vor_ort)

Selbstverständlich stehen auch wir als Personalvertretung gern für Ihre Fragen zur Verfügung.

Ihr Personalrat des Hochschulbereichs